

Gartenordnung

des Kleingartenvereins „Cotta am Spitzberg“ e.V.

1. Allgemeines

Die Gartenordnung beinhaltet als Grundordnung die Regeln für die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten sowie für die Ordnung, Pflege, Sauberkeit und für das Zusammenleben in der Kleingartenanlage.

Sie ist Bestandteil der Unterpachtverträge und konkretisiert die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder und ist für sämtliche Kleingärtner bindend. Jedes Vereinsmitglied ist an die Einhaltung der Gartenordnung gebunden.

Die in der Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften orientieren sich an den einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und der Rahmenkleingartenordnung des Territorialverbandes Sächsische Schweiz der Gartenfreunde e.V.

2. Beziehungen zwischen den Vereinsmitgliedern

Die Beziehungen zwischen den Vereinsmitgliedern sind auf die gegenseitige Achtung und Unterstützung, kameradschaftlicher Hilfe, Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit im individuellen Verhalten auszurichten.

3. Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, auf Antrag die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Kleingartenanlage, wie z.B. das Vereinsheim zu nutzen. Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, ist der Nutzer bzw. Verursacher haftbar und auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen durch Arbeitsleistungen und finanzielle Mittel (Umlagen) zu beteiligen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist das Vereinsmitglied zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages verpflichtet. Leistungen für die Gemeinschaft sind nicht rückzahlbar. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Vorstandsmitglieder sind von der Arbeitsleistung befreit.

Der Kleingartenverein hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Umzäunungen und Kinderspielplätze in einem sauberen und sicheren Zustand gehalten und gepflegt werden. Diese Aufgabe erfordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Vereinsmitglieder.

Der zur Kleingartenanlage gehörende Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftlich zu nutzende Rasenflächen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe in vorgenannte Bestände sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zulässig.

Die Wege vor den Kleingärten sind von den Vereinsmitgliedern des jeweils angrenzenden Kleingartens sauber und in Ordnung zu halten.

Baumaterialien u.a. dürfen nur kurzfristig unter Beachtung der ortsüblichen Sicherheitsbestimmungen außerhalb des Kleingartens gelagert werden, wenn dadurch keine Behinderung bei der Benutzung der Wege entsteht.

Das Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen, Krädern, Mopeds und Wohnwagen ist im Bereich der Kleingartenanlage grundsätzlich untersagt.

4. Nutzung des Kleingartens

Der durch einen Unterpachtvertrag den Verbandsmitgliedern überlassene Kleingarten darf nur zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Betätigung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung genutzt werden.

Die kleingärtnerisch zu bewirtschafteten Flächen regelt die Rahmenkleingartenordnung. Insbesondere sind die Regelungen zu sog. Hochwachsende Laub- und Nadelgehölze, Neophyten und anderen, invasiven Pflanzenarten zu beachten. Im Zweifel ist der Fachberater zu Rate zu ziehen. Unzulässige Anpflanzungen sind zu entfernen.

5. Gartenlaube und sonstige Bauwerke, Unzulässige Benutzung

In jedem Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung zulässig. Sie darf höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich des überdachten Freisitzes haben und in ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Zusätzlich zu der für den Laubenbau erforderlichen Flächen dürfen höchstens 10 % der verbleibenden Gartenfläche versiegelt werden. Die Verwendung von Ortsbeton ist nicht zulässig.

Mit Zustimmung des Vorstandes können Windschutzblenden und Pergolen errichtet, einfache Sitzplätze sowie Zier- und Wasserpflanzenteiche mit flachem Randstreifen gemäß Rahmenkleingartenordnung angelegt werden.

Je Kleingarten darf ein Kleingewächshaus (Kalthaus) oder Folienzelt mit maximaler Grundfläche bis zu 10 qm und einer Höhe von 2,2 m errichtet werden. Die Grenzabstände betragen mindestens 1 m.

Der Neueinsatz asbesthaltiger Baustoffe ist untersagt. Soweit diese bei bestehenden Bauten zum Einsatz gelangt sind sind geeignete Maßnahmen zu treffen, ein Freisetzen von Asbestfasern zu verhindern. Asbesthaltige Baustoffe sind bei der Umgestaltung des Gartens und der Laube weitestgehend zu beseitigen.

Das Aufstellen von transportablen Plastik- und Schwimmbecken mit einem Volumen von nicht mehr als 3 qm ist zulässig.

Das Aufstellen von Kinderspielgeräten ist bis zu einer Größe von 2 qm zulässig.

Sichtbehindernde Einfriedungen an der Grundstücksgrenze sind nur nach Absprache mit dem Vorstand zulässig.

Transportable Feuerstellen sind zulässig. Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten.

Die Benutzung der Gartenlauben oder deren Überlassung an Dritte zu Dauerwohnzwecken oder zu Gewerbe- und ähnlichen Zwecken ist unzulässig.

Vor der Errichtung von Bauwerken ist gemäß Satzung ein schriftlicher Bauantrag mit zeichnerischer Darstellung zu stellen und dessen Genehmigung abzuwarten. Abweichungen vom Bauantrag sind nicht zulässig.

6. Ökologische Verträglichkeit, Pflanzenschutzmittel

Die Gartenparzellen sind so zu bewirtschaften und zu nutzen, dass schädliche Auswirkungen für Boden und Grundwasser nicht eintreten.

Aus dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen, noch dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden (größere Auffüllungen, größere Geländemodellierungen).

Die eigenmächtige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere der Einsatz von Herbiziden ist untersagt. Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Fachberater des Stadtverbandes bzw. des Bezirkes möglich. Jeder Unterpächter ist verpflichtet, die angrenzenden Gartennachbarn von einer beabsichtigten Schädlingsbekämpfungsmaßnahme rechtzeitig zu verständigen.

7. Verbrennen von Gartenabfällen und Geruchsbelästigungen

Im Kleingarten ist das Verbrennen von Gartenabfällen nicht zulässig. Nicht kompostierbare Gartenabfälle müssen zu den Gartenabfallsammelstellen oder Umladestationen gebracht werden.

Das Ausbringen von Jauche und anderen geruchsbelästigenden Düngestoffen ist an Sonn- und Feiertagen sowie bei heißer Witterung nicht gestattet.

8. Tierhaltung

In den Kleingartenanlagen ist die Tierhaltung grundsätzlich untersagt.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Aufstellen von Bienenvölkern. Die Genehmigung des Vorstandes ist einzuholen. Die für die Bienenhaltung maßgeblichen gesetzlichen Regelungen sind unbedingt zu beachten.

Bei mitgebrachten Haustieren (z.B. Hund, Katzen, Nagetiere) ist dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen und ihre Hinterlassenschaften immer zu beseitigen.

9. Versorgungseinrichtungen – Wasser- und Elektroeinrichtungen

Das Wassernetz der Kleingartenanlage wird im April in Betrieb genommen und im Oktober außer Betrieb gesetzt (Anstell- und Abstelltage werden durch einen Aushang bekannt gegeben). Die Wasserschächte sind in einem sauberen und unversandeten Zustand zu halten.

Die Wasserzähler sind nach dem Abstellen der Wasserversorgung auszubauen und frostsicher zu lagern. Die Ventile sind zur Entlüftung zu öffnen. Vor dem Anstellen der Wasserversorgung im Frühjahr sind alle Ventile zu schließen. Die Wasserzähler sind alle 6 Jahre zu wechseln bzw. eichen zu lassen.

Die Elektroanlage wird ständig in Betrieb gehalten. Die Wartungsarbeiten beziehen sich auf das Gemeinschaftsnetz bis zum Verteiler am Parzelleneingang (Hausanschlusskasten). Für den technischen Zustand der Elektroanlage nach den Hausanschlusskästen trägt das jeweilige Vereinsmitglied die Verantwortung. Die Elektroanlagen sind alle vier Jahre von einem zugelassenen Fachbetrieb zu überprüfen. Eine Kopie des Prüfprotokolls ist dem Vorstand zuzuleiten.

Der Verbrauch an Wasser und Elektroenergie wird auf der Grundlage der Zählerbestände berechnet. Die Jahresabrechnung erfolgt mit dem Zählerstand des Tages, an dem abgelesen wurde. Fehlmengen werden anteilig von allen Vereinsmitgliedern getragen.

10. Ruhe und Ordnung

Die Anlagentore sind während der Monate Mai bis September spätestens ab 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, und in den Monaten Oktober bis April beim Verlassen der Anlage zu verschließen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Ruhe und Sicherheit zu achten und ihre Angehörigen und Gäste dazu entsprechend anzuhalten. Bei dem Aufenthalt in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden. Besondere Ruhe ist in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September täglich zwischen 13.00 und 15.00 Uhr und nach 22.00 Uhr, sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen zu wahren.

Arbeitsgeräte mit hohem Arbeitsgeräusch können nur von 08.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

Weitere Einschränkungen und Ausnahmeregelungen, z.B. bei Neubaumaßnahmen, können durch den Vorstand bestimmt werden.

Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und sonstigen Multimediageräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeglicher Art ist nur nach erfolgter Genehmigung durch das Ordnungsamt Pirna und nach Zustimmung des Vorstandes gestattet.

Die Nummer des Kleingartens ist in Eigenverantwortung des Kleingärtners sichtbar im Eingangsbereich anzubringen. Weitere Kennzeichnungen sind möglich.

11. Hausrecht

Der Vorstand bzw. dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, die Kleingärten und die Gartenlauben im Beisein des Mitgliedes zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen zu besichtigen.

Bei Gefahr in Verzug, zur Beseitigung von Störungen an der Wasser- und Elektroanlage sind der Vorstand bzw. von ihm beauftragte Personen berechtigt, auch ohne vorherige Einholung der Zustimmung des Pächters die Parzelle zu betreten. Zum An- und Abstellen des Wassers dürfen der Vorstand bzw. von ihm beauftragte Personen die Parzelle betreten.

Der Vorstand sowie dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, Familienangehörigen des Mitglieds und Besucher, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Gartenanlage zeitlich begrenzt zu untersagen.

Cotta, April 2016